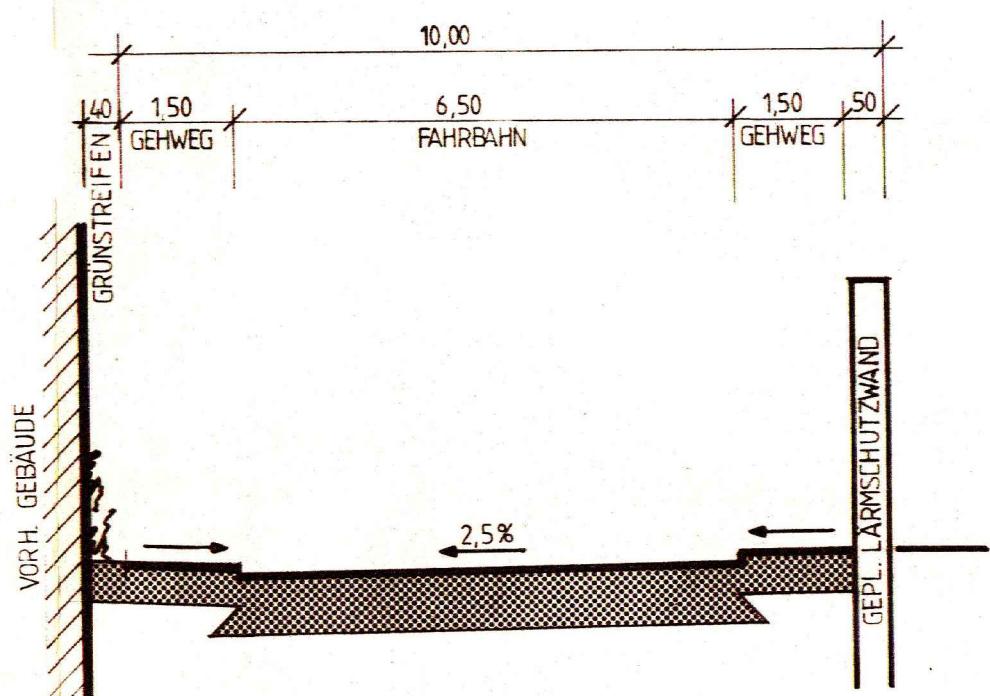


QUERSCHNITT II-II UMGANGUNG M. 1:100



QUERSCHNITT I-I UMGANGUNG M. 1:100

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

2. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

9 GESCHLOSSENE BAUWEISE

— BAULINIE

— BAUGRENZE

3. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 5 BauGB)

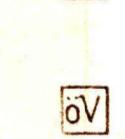
 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

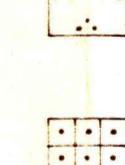
 GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND
EINRICHTUNGEN

4. VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB)

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

F FUSSGÄNGERBEREICH

V VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

(§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB)

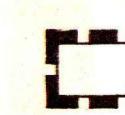
▼ EINFAHRT

▲ AUSFAHRT

□ TUNNELEIN- BZW. AUSFAHRT

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 12, 14 BauGB)

 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENT-
SORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR AB-

LAGERUNGEN

 ELEKTRIZITÄT

6. GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB)

 GRÜNFLÄCHEN

O ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

OV ÖFFENTLICHES VERKEHRSBEGLEITGRÜN

... PARKANLAGE

... DAUERKLEINGÄRTEN

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS- NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BauGB)

 ANPFLANZEN VON BÄUMEN

 ERHALTUNG VON BÄUMEN

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE
FLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB)

 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND
VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VON SCHÄDLICHEN UMWELT-
EINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZ-
GEGESETZES

(§ 9 ABS. 1 NR. 24 UND ABS. 6 BauGB)

 FLÄCHEN FÜR AUFSCHETTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN,
SOWIE SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH
SIND

(§ 9 ABS. 1 NR. 26 UND ABS. 6 BauGB)

— STÜTZMAUER

 GRENZE SANIERUNGSGEGLIET „ALTSTADT, SÜDLICHER TEIL“

 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES

(§ 9 ABS. 7 BauGB)

 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON
BAUERGEIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG
INNERHALB EINES BAUERGEIETES

(§ 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BauGB)

 HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ

 GRUNDSTÜCKSGRENZEN

 PARZELLENNUMMERN

 VORH. BAULICHE ANLAGEN

 ABZUBRECHENDE BAULICHE ANLAGEN

106

31

TEIL B: TEXT

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB und Bau NVO)

1.1. BAULICHE NUTZUNG

1.1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Bau GB und § 14 und § 15 Bau NVO)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Art der baulichen Nutzung festgesetzt als Flächen für:

"Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen" (§9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) ausgewiesen. Für das Maß der baulichen Nutzung wird eine Trennung zwischen Krankenhausbereich und Parkhausbereich festgelegt.

Krankenhausbereich: erhält eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,8 und eine GFZ (Geschoßflächenzahl) von 2,0; Bauweise g (geschlossen)

Parkhausbereich: erhält eine GRZ (Grundflächenzahl) von 1,0 und eine GFZ (Geschoßflächenzahl) von 4,0; Bauweise g (geschlossen)

NEBENANLAGEN

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau NVO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO).

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können ausnahmsweise auch außerhalb dieser Flächen zugelassen werden. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien (§ 14 Abs. 2 BauNVO).

1.1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von

- Grundflächenzahl (GRZ), §§ 16, 19 Bau NVO; siehe Planzeichnung,
- Geschoßflächenzahl (GFZ); §§ 16, 20 Bau NVO; siehe Planzeichnung;
- Zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z), §§ 16, 20 BauNVO; siehe Planzeichnung. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt (§ 16 Abs. 4 BauNVO).

1.1.3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauVNO)

Die Bauweise der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Gemeinbedarf wird als geschlossene Bauweise festgesetzt.

1.2. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

- Baulinien (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann gestattet werden.

- Baugrenzen (§23 Abs. 3 BauNVO)

Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringem Umfang kann gestattet werden.

1.3. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 21 BauGB)

Für Führungen der Versorgungsleitungen sind in der Planzeichnung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen eingetragen. Hinweis: Die erforderlichen Abstände zu diesen Leitungen sowie sonstige Schutzvorkehrungen sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen bei zukünftigen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

1.4. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünflächen werden als öffentl. Grünflächen und als Verkehrsbegleitgrün bestimmt. Sie sind entsprechend zu gestalten und zu unterhalten.

1.5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind großkronige heimische Laubbäume anzupflanzen. Von diesen Standorten kann abweichen werden, wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern.

Der in der Planzeichnung gekennzeichnete vorhandene Baumbestand ist zu erhalten (siehe auch Grünordnungsplan)

1.6. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Planbereich umfaßt eine Fläche von ca. 4,12 ha und wird wie folgt umgrenzt:

im Westen: entlang der hinteren Grundstücksgrenze der östlichen Bebauung der Saarlouiser Straße

Parzellen:

335/6, 334/6, 332/2, 329/4, 329/3, 328/2,

3269/196, 3266/196, 3267/324, 3458/324,

überwechseld zur Hüttenwerkstraße

Parzellen

262/3, 3661/271, 260/1, 259/2,

259/1, 258/4, 258/1, 257/3, 3597/255, 3596/255,

3593/245, 253/1, 250/3, 250/1, 250/4,

1952/196, 196/2, 196/5, 196/6, 226/1, 2940/221,

2939/218, 3216/214, 3215/214, 200/2,

200/1, 2336/200, 190/3, 2935197, 190/7,

im Norden: überspringend Dieffler Straße, entlang der nordwestl.

Bebauung Dieffler Straße

Parzellen:

200/5, 1949/189, 189/6, 189/4, 189/2,

189/1/189, 1889/184, 184/10, 184/9, 184/6,

184/4, 184/2, 182/2;

im Osten: überspringend über Dieffler Straße 187/3 Hüttenelande

Parzellen:

187/6, 22/12, 196/27, 196/23, 196/21, 196/33,

203/16, 103/17, 103/18;

im Süden: nördl. Ufer des Obergrabens

Parzellen:

203/20, 203/21, 206/25, 1/86

überwechseld auf die westl. Grenze der Saarlouiser

Straße

Parzellen:

1/96, 1/101, 1/78, 390/9, 390/11, 335/9

im Westen: entlang der westlichen Straßenseite

Parzellen:

336/12, 139/4, 2946/139, 140/1, 140/2,

353/1, 232/3, 232/4, 142/8, 142/2, 145/3, 145/2,

235/9, 243/9, 230/8, 104/2, 200/6, 200/5,

259/1, 260/1, 3661/271, 262/3,

im Osten: entlang der östlichen Straßenseite

Parzellen:

190/7, 190/3, 190/4, 190/6, 2336/200, 200/1,

200/2, 3215/214, 3216/214, 2939/218, 2940/221,

226/1, 3108/227, 234/1, 235/6, 235/1, 3712/235,

250/4, 250/3, 3589/253, 253/1, 3593/254,

3592/254, 3597/255, 257/3, 258/1, 258/4,

259/1, 260/1, 3661/271, 262/3,

im Süden: entlang südl. Teilabschnitt der Schloßstraße

Parzellen:

3458/324, 3456/320, 327/1, 561/6, 561/8

1.7. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VON SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen werden für die Errichtung von Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor Lärminmissionen festgesetzt.

Die Maßnahmen für aktive und passive Lärmschutz werden nach dem Schalltechnischen Gutachten vom 05. Juli 1995 wie folgt beschrieben:

Aktive Lärmschutzmaßnahmen

- die Tunnelinneneinwände sowie die Decke des Tunnels sind mit Ausnahme der Glasfront am südlichen Tunneleingang, mindestens bis zu einer Tiefe von 30 m hochabsorbierend auszuleiden

- die Einfahrtsbereiche am nördlichen und südlichen Tunnelmund, d.h. Wand des Parkhauses sowie die vorgesehenen Stützmauern, sind ebenfalls mit hochabsorbierenden Materialien zu verkleiden

- an der nördlichen Tunnelinneneinfahrt ist auf der Seite des Krankenhauses der Bau einer Lärmschutzwand parallel zum Gehweg an der Umgehungsstraße beginnend am Tunnelmund mit einer Höhe von 5 m über dem Niveau der Planstraße (mindestens allerdings der Höhe des Tunnelmundes entsprechend), abfallend auf 4 m bzw. 3 m, mit einer Gesamtlänge von 45 m zu realisieren. Die ersten 25 m der Lärmschutzwand müssen eine konstante Höhe über der Straße von 5 m haben und in Form eines Schallschirms, der über den Gehweg geneigt ist, ausgebildet werden, so daß die relevante Beugungskurve der Schall parallel zum Straßenrand verläuft. Für den weiteren Verlauf der Lärmschutzwandmaßnahmen ist es ausreichend, wenn die Beugungskurve der Wand (Höhe 5 m) vom Straßenrand aus auf die zugehörige Strecke wird und die Schallschutzwand anstehend dem Gehweg folgt. Die Länge 25 m muss eine Länge von 10 m, die Länge 4 m eine Länge von 4 m, die Länge 3 m eine Länge von 3 m haben. Die Höhe 5 m über Straßenniveau ist eine konstante Höhe über dem Straßenniveau.

- parallel zum Fußweg in zwei weiteren Abschnitten weiterverläuft (1. Abschnitt: Länge 10 m, Höhe 4 m, 2. Abschnitt: Länge 5 m, Höhe 3 m über Straßenniveau)

1.8. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VON SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Hüttenwerkstraße und ein Teilbereich der Schloßstraße wird in den Bebauungsplan miteinbezogen und wird wie folgt umgrenzt:

im Westen: entlang der hinteren Grundstücksgrenze der östlichen Bebauung der Saarlouiser Straße

Parzellen:

335/6, 334/6, 332/2, 329/4, 329/3, 328/2,

3269/196, 3266/196, 3267/324, 3458/324,

überwechseld zur Hüttenwerkstraße

Parzellen

262/3, 3661/271, 260/1, 259/2,

259/1, 258/4, 258/1, 257/3, 3597/255, 3596/255,

3593/245, 253/1, 250/3, 250/1, 250/4,

1952/196, 196/2, 196/5, 196/6, 226/1, 2940/221,

2939/218, 3216/214, 3215/214, 200/2,

200/1, 2336/200, 190/3, 2935197, 190/7,

im Norden: überspringend Dieffler Straße, entlang der nordwestl.

Bebauung Dieffler Straße

Parzellen:

200/5, 1949/189, 189/6, 189/4, 189/2,

189/1/189, 1889/184, 184/10, 184/9, 184/6,

184/4, 184/2, 182/2;

im Osten: überspringend über Dieffler Straße 187/3 Hüttenelande

Parzellen:

187/6, 22/12, 196/27, 196/23, 196/21, 196/33,

203/16, 103/17, 10

- im Bereich der südlichen Tunnelein-/ausfahrt ist nach Westen hin zu den (Wohn-) Gebäuden eine ca. 45 m lange Abschirmung mit einer Gesamthöhe von 5,20 m am Tunnelmund, abfallend auf 3 m bspw. aus Plexiglas zu realisieren
- die Zufahrtsstraße zum geplanten Parkhaus ist mit einer 3 m hohen Lärmschutzwand (Länge ca. 20 m) zum Caritas-Krankenhaus hin abzuschirmen.
- die Kleingartenanlage der Dillinger Hütte sowie der Schloßgarten sind mit einer absorbierenden Lärmschutzwand zu schützen
- die Rückfronten der Wohngebäude an der Saarlouiser Straße (Hausnummern 5 - 13) und ihre Außenwohnbereiche sind mit Hilfe einer 3 m hohen Lärmschutzwand abzuschirmen.

Passive Lärmschutzmaßnahmen

(an der der Baumaßnahme zugewandten Hauserseite)

Nachfolgend sind die notwendigen **passiven** Lärmschutzmaßnahmen (Fenster, Türen und Lüftungen) für die unterschiedlichen Nutzungsarten zusammengefaßt:

- Dieffler Straße

Hausnummern 1 - 7, 13 Fenster der Schallschutzklasse (SSK) II für Wohn- und Schlafräume, SSK II - I für sonstige Nutzungen

Hausnummern 9 - 11: Fenster der SSK III für Wohn- und Schlafräume, SSK III - I für sonstige Nutzungen

- Hüttenwerkstraße

Hausnummern 14, 16: Fenster für SSK II für Wohn- und Schlafräume, SSK II - I für sonstige Nutzungen

- Schloßstraße

(Eckgebäude) Fenster der SSK II für Wohn- und Schlafräume, SSK II - I für sonstige Nutzungen

- Saarlouiser Straße

Hausnummer 15 Fenster der SSK III für Wohn- und Schlafräume, SSK III - I für sonstige Nutzungen

2.1

WERBEANLAGEN (§ 83 Abs. 2 LBO)

Anlagen der Außenwerbung sind im raumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur in den Erdgeschoßzonen der Gebäude und nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbung mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig.

2.2

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN (§ 85 LBO)

Gemäß § 85 Abs. 1 LBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen nach § 83 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 100.000 DM geahndet werden (§ 85 Abs. 3 LBO).

TEIL D

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Der gesamte Geltungsbereich liegt im Bereich der Schutzzone III des im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsgebiete der Stadt Dillingen/Saar. Maßgebend für alle Beschränkungen innerhalb von Wasserschutzzonen sind die Richtlinien des DVGW - Arbeitsblatt W 101 - und das Merkblatt "Bautechnische Maßnahmen an Straßen und Wassergewinnungsgebieten".

ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste und dergleichen sind gemäß § 16 (1 und 2) unverzüglich dem Staatlichen Konservatoramt zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSchG).

ALTLASTEN

In Teilbereichen ist mit kontaminierten Bodenmassen zu rechnen. Im 2. Weltkrieg wurde das Planungsgebiet durch Bombeneinwirkungen in Mitleidenschaft gezogen. Aus diesem Grund ist es nicht auszuschließen, daß innerhalb des Plangebietes Munitionsreste bzw. Blindgänger zu finden sind. Bei Erdarbeiten ist daher besondere Vorsicht geboten. Den ausführenden Firmen ist die Beteiligung des zuständigen Desarmierungskommandos bzw. Munitionsräumdienstes beim Ministerium des Innern vorzugeben.

SCHUTZ VON UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungssträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke, wie Einzäunungen und Mauern sind so zu gründen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ

gemäß Erlass des Innenministers vom 05.04.1978, Az. - E 1 - R - 6705 - 01 - ist der Landeplatz für den Rettungshubschrauber "Christoph 16" angelegt

IV. GESETZTE UND VERORDNUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

Dem Bebauungsplan Nr. 37 "Umgehung Hüttenwerkstraße" liegen die Vorschriften folgender Gesetze und Verordnungen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 - Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes - (BGBl. I S. 766)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung Bau-NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau Land (Investitions erleichterungs- und Wohnbau Landgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes vom 06.08.1993 (BGBl. I S. 1458)

- Bauordnung für das Saarland (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1988 (Amtsblatt S. 1372)

- Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarl. Naturschutzgesetz - SNG) vom 19.03.1993 (Amtsblatt S. 346)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Umweltschutzgesetz - BUNSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880; BGBl. II 2129-8), zuletzt geändert durch Einfügung des Gesetzes über die Umwelthaftung vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)

VERFAHREN

Der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar hat am 09.03.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Umgehung Hüttenwerkstraße" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Beschuß diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 07.04.1995 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Dillingen/Saar, den 14.12.1995

Der Bürgermeister

I. V. Erster Beigeordneter

Die fruzeitigen Beteiligung der Bürger (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) an diesem Bebauungsplan fand im Zeitraum vom 18. April bis 28. April 1995 statt. Sie wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Dillingen/Saar, den 14.12.1995

Der Bürgermeister

I. V. Erster Beigeordneter

Am 07.04.1995 wurden die wichtigsten Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer offiziellen Anhörung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) um Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf gebeten.

Die vorgebrachten Anregungen sind in den Entwurf eingeflossen.

Dillingen/Saar, den 14.12.1995

Der Bürgermeister

I. V. Erster Beigeordneter

Der Stadtrat hat am 05.07.1995 den geänderten Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) mit paralleler Beteiligung der TOB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Dillingen/Saar, den 14.12.1995

Der Bürgermeister

I. V. Erster Beigeordneter

Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange, wurden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 07.04.1995 an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.

5 dieser Beteiligten haben Anregungen und Bedenken vorgebracht, die vom Stadtrat am 05.07.1995 geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden.

Dillingen/Saar, den 14.12.1995

Der Bürgermeister

I. V. Erster Beigeordneter

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 20.07.1995 bis einschließlich 22.08.1995 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.07.1995 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Stadtrat am 16.11.1995 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 23.11.1995 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) bzw. wurden diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht.

Dillingen/Saar, den 14.12.1995

Der Bürgermeister

I. V. Erster Beigeordneter

Der Stadtrat hat am 16.11.1995 den Bebauungsplan Nr. 37 "Umgehung Hüttenwerkstraße" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus einer Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Dillingen/Saar, den 14.12.1995

Der Bürgermeister

I. V. Erster Beigeordneter

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgerufen.

Dillingen/Saar, den 20.03.1996

Der Bürgermeister

I. V. Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1, 1. Halbsatz i. V. m. § 8 Abs. 3, 2. Satz BauGB dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr angezeigt.

Sachunterlagen den 19.03.1996

Ministerium für Umwelt,
Energie und Verkehr
Postfach 102461
66024 Saarbrücken

Ministerium für Umwelt

Energie u. Verkehr

Az.: CH-6730/95 Mu/24

Müller-Zick

Bauphysik

Müller-Zick

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 26.04.96 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37 "Umgehung Hüttenwerkstraße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), sowie der Begründung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB). In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.04.96 in Kraft getreten.

Dillingen/Saar, den 20.05.1996

Der Bürgermeister

I. V. Erster Beigeordneter

PROJEKT

BEBAUUNGSPLAN NR. 37

"UMGEHUNG HÜTTE-

WERKSTRASSE"

M. 1:500

DILLINGEN/SAR

KREIS SAARLOUIS

OKT. '95

PLANUNG:

STADTPLANUNGSAKT DILLINGEN

BAUHERR:

STADT DILLINGEN/SAR

GEZEICHNET:

ERSTER BEIGEORDNETER

DRENNER:

BERBERET/DOCKINS

BLATTGROSSE:

KERBER/BRENNER

BLATTNR:

BLATTNR: